

Nur Maria Theresia,
von Gottes Gnaden Rö-
mische Kaiserinn, Wittib, Kö-
niginn zu Hungarn, Böhheim, Dal-
matien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerten &c.
Erzherzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund, zu
Steier, zu Kärnten, und zu Crain; Großfürstinn zu Sie-
benbürgen; Markgräfinn zu Mähren, Herzoginn zu Bra-
band, zu Limburg, zu Luxemburg, und zu Geldern, zu Wür-
temberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Manland,
zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, zu Guastalla,
zu Puschwitz, und Zator; Fürstinn zu Schwaben, ge-
fürstete Gräfinn zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol,
zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca,
Markgräfinn des heiligen Römischen Reichs, zu Bur-
gau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz, Gräfinn zu Na-
mur, Frau auf der Windischen March, und zu Me-
cheln &c.; verwittibte Herzoginn zu Lotharingen, und
Baar, Großherzoginn zu Toscana &c. &c.

Entbieten allen und jeden getreuen Insassen, und Unterthanen
Unserer Erbkönigreiche, und Landen, weß Standes, oder
Würde dieselben immer seyn mögen, Unsere Gnade, und
geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Beweggrund zur Fest-
setzung einer allge-
meinen Landschul-
ordnung.

Da Uns nichts so sehr, als das wahre Wohl der von Gott Unserer Verwaltung anvertrauten Länder am Herzen liegt, und Wir auf dessen möglichste Beförderung ein beständiges Augenmerk zu richten gewohnt sind, so haben Wir wahrgenommen, daß die Erziehung der Jugend, beyderley Geschlechts, als die wichtigste Grundlage der wahren Glückseligkeit der Nationen ein genaueres Einsehen allerdings erfordere.

Dieser Gegenstand hat Unsere Aufmerksamkeit um desto mehr auf sich gezogen, je gewisser von einer guten Erziehung, und Leitung in den ersten Jahren die ganze künftige Lebensart aller Menschen, und die Bildung des Genies, und der Denkensart ganzer Völkerschaften abhängt, die niemals kann erreicht werden, wenn nicht durch wohlgetroffene Erziehungs- und Lehranstalten die Finsterniß der Unwissenheit aufgekläret, und jedem der seinem Stande angemessene Unterricht verschaffet wird.

Zur Erreichung demnach dieses so nöthigen, als gemeinnützigen Endzwecks haben Wir für gesammte Unsre deutsche Erbkönigreiche, und Länder gegenwärtige allgemeine Landesschul-Ordnung festzusetzen befunden.

I.

^{I.}
In jeder Provinz
wird eine Schulkom-
mission bestellt.

Damit das gesammte Schulwesen in die gehörige Ordnung gebracht, und in solcher zu allen Zeiten erhalten werde, verordnen Wir hiemit zu vorderst, daß in jeder Provinz Unserer Staaten aus der Landesstelle eine eigene Schulkommission solle bestellet werden, welche wenigstens aus zweyen, nach Thunlichkeit aber auch aus dreyen Rätthen der besagten Landesstelle, aus einem Bevollmächtigten des Ordinariats, und aus einem Sekretär, mit Zuziehung des Direktors der Normalschule, bestehen muß, und wovon die Mitglieder Uns zur Genehmigung sollen nachhaft gemacht werden. Wir sind dabey bedacht, diesen Kommissionen von Zeit zu Zeit zu ihrem Verhalte die Anweisung zu geben, überhaupt aber wird denselben obliegen, dermalen die Einleitung, und Errichtung der deutschen Schulen des ganzen Landes, welche sie sammt ihren Leh-

Lehrern, soviel die Schulsachen betrifft, unter ihrer Aufsicht haben soll, in Zukunft aber die Beybehaltung der vorgeschriebenen Lehrart sowohl, als die Handhabung, und den Vollzug dieser Unserer General-Verordnung zu besorgen; wie sie denn von Zeit zu Zeit sowohl über den Fortgang des Schulwesens, als über die Unserer Entscheidung bedörfende Vorfälle ihre berichtliche, und gutächtlliche Anzeigen an Uns wird zu erstatten haben.

2.

Die gesammten deutschen Schulen aber sollen von dreyerley Art, nemlich **Normalschulen**, **Hauptschulen**, und **gemeine**, oder **Trivialschulen** seyn.

Normalschulen heißen nur diejenigen Schulen, welche die Richtschnur aller übrigen Schulen in der Provinz sind. Daher soll in jeglicher Provinz eine einzige Normalschule, und zwar an dem Orte, wo die Schulkommission ist, angeleget werden, nach welcher sich alle übrige Schulen des Landes zu richten haben; In derselben müssen die Lehrer für andere deutsche Schulen gebildet, und in allen nöthigen Dingen wohl unterwiesen, oder wenigstens die anderwärts gebildeten genau geprüft werden, wenn sie irgendwo in der Provinz wollen angestellt werden; Jede Normalschule muß mit einem Direktor, und mit 4. bis 5. Lehrern, worunter ein geistlicher Katechet seyn soll, besetzt seyn, um alles Vorgeschiedene lehren zu können.

Deutsche Hauptschulen werden in größeren Städten, auch wohl in Klöstern, wo es darzu Gelegenheit giebt, anzulegen, und dergestalt zu vertheilen seyn, damit in jedem Viertel, Kreise, oder Distrikte des Landes wenigstens eine solche Hauptschule vorhanden sey.

Gemeine Deutsche, oder **Trivialschulen** endlich sollen in allen kleineren Städten, und Märkten, und auf dem Lande, wenigstens an allen Orten seyn, wo sich Pfarrkirchen, oder davon entfernte Filialkirchen befinden.

2.

Wie vielerley Arten von deutschen Schulen, und wo sie seyn sollen.

3.
Wie die Errichtung
der Schulen zu ver-
stehen sey.

3.
Die Absicht ist hiebei keineswegs, alle diese Schulen neu zu errichten, und überall neue Lehrer zu stiften, vielmehr sollen vorzüglich die bereits vorhandenen Schulen gehörig eingerichtet, die schon angestellten Schulleute zu Beobachtung der für Unsere Erblände bestimmten Lehrart angewiesen, bey Anstellung neuer Schulleute aber von der Schulkommission der Provinz darauf gesehen werden, damit keiner ein Schulamt erlange, oder einen Dienst, mit welchem vorher das Unterweisen in Schulen ist verbunden gewesen, wirklich antrete, welcher nicht in der hier vorgeschriebenen Unterweisungsart wohl unterrichtet, und in der Normalschule bey der hierüber mit ihm angestellten Prüfung tüchtig ist befunden worden. Das Recht, also Schulen zu halten, und die Jugend zu unterweisen, verbleibt ferner allen denjenigen, geistlich und weltlichen Standes männlich und weiblichen Geschlechts, welche bisher in dem Besitze desselben gewesen sind; Es müssen aber die Schulen insgesammt nach der allgemeinen festgesetzten Art, sobald es möglich ist, eingerichtet, und in allen Dingen, ohne irgend eine Ausnahme, von der Schulkommission der Provinz, in der sie sich befinden, abhängen, und die Anordnungen derselben müssen in Absicht sowohl auf die Lehrart, und Lehrgegenstände, als auch auf sonstige Verfügungen gehörig befolget werden.

Ganz neue Schulen hingegen sollen nur dort angelegt werden, wo dermal keine vorhanden, doch aber nöthig sind; imgleichen, wo die Jugend eines Orts zu zahlreich ist, als daß sie in den bereits vorhandenen Schulen könnte untergebracht, oder wo die Jugend von den gegenwärtigen Lehrern nicht gehörig kann besorget werden; In welchem Falle derley Schulen hauptsächlich auf Kosten der Gemeinde, die hieraus den unmittelbaren Nutzen zieht, jedoch mit Beytritte der Herrschaft, als welche an dem Vortheile, aus den Schulen wohlgesittete, und brauchbare Unterthanen zu erhalten, Theil nehmen, und mit Hilfe anderer etwa noch ausfindig zu machenden Zuflüsse dergestalt neu zu erbauen, oder nach Erforderniß herzustellen seyn werden, daß über die Nothwendigkeit der Errichtung selbst, und der etwa vorzunehmenden Vermehrung der
Leh-

Lehrer zu urtheilen; den Beytritt eines jeden Theiles zu den Kosten der Schulgebäude zu behandeln, und zu bestimmen, bey dem Ermessen der Schulkommission der Provinz, jedoch nach vorher hierzu eingeholter Genehmigung der Landesstellen beruhen solle, welcher letzteren obliegt, im Falle eines gegen den Antrag der Schulkommission sich ereignenden Anstandes hierüber, und zur endlichen Entscheidung die Anzeige an Uns zu machen.

4.

Wenn neue Schulgebäude aufgeführt, oder alte eingerichtet, und verbessert werden, müssen darinne so viele Schulstuben angeleget werden, als Lehrer zugleich unterrichten, indem zween, oder mehrere zu gleicher Zeit bey der bestimmten Lehrart in einer, und eben derselben Stube nicht unterweisen können: Und da es nöthig ist, daß die Schüler durch die häuslichen Geschäfte der Weiber, Kinder, und Dienstleute der Lehrer nicht gestört werden, mithin daß die Schulstuben durchaus nicht zu irgend einem anderen Gebrauche dienen, so muß die Schulstube auch sogar auf dem Lande von der Wohnung des Schulmeisters abgesondert seyn, folglich wo diese Absönderung nicht ist, muß gleich den ersten Sommer nach Kundmachung dieses Patents, oder sobald möglich, entweder an das dermalige Schulgebäude, wenn es ohne gar zu große von der Gemeinde, oder denjenigen, denen die Erhaltung des Schulgebäudes obliegt, zu tragende Kosten geschehen kann, eine neue Stube angebauet, oder ein dazu schicklicher Raum im Hause selbst mit der Absicht auf die Zahl der zur Schule gehörigen Kinder eingerichtet werden.

Bei dem Erbauen solcher Schulstuben ist nicht nur auf den nöthigen Raum, und den Einfall eines genugsamen Lichtes, wie nicht minder in Haupt- oder größeren Schulen auf einen geraumigen Ort zu Vornehmung der Prüfungen der Bedacht zu nehmen, sondern auch Sorge zu tragen, daß die Schule mit Bänken, Tischen, Schultafeln, Dintenfässern, und anderem nöthigen Geräthe, wie auch mit einem verschlossenen Schränkkel zur Bewahrung der Bücher versehen sey.

4.
Wie die Schulgebäude beschaffen seyn sollen.

5
Was in jeder von
den dreien Arten
der Schulen zu leh-
ren sey.

In den Normalschulen sind viererley Hauptgegenstände zu lehren.

A. Die Religion, und diese zwar

1. Nach dem gewöhnlichen Lehrbegriffe, das ist, nach Anleitung des in der Diöces gebräuchlichen Katechismus, doch nur in dem Falle, wenn ein eigener in dem Kirchensprengel durch den Bischof bereits eingeführet ist: Außer dem muß man sich des hier zu Wien für die Normalschule aufgelegten, und von den Bischöfen gebilligten Katechismus bedienen.

2. Systematisch, aus demjenigen eigens zu dem Ende verfaßten Lesebuche, in welchem, der Einförmigkeit wegen, die Lehren des Katechismus in ihrer Verbindung vorgetragen werden.

3. Historisch, damit die Jugend erlerne, bey welcher Gelegenheit, und wann die göttlichen Offenbarungen geschehen, welche Vorschriften für unsere Handlungen, und bey welcher Gelegenheit sie sind ertheilet, und bekannt gemacht worden.

4. Ist noch aus der Sittenlehre das Bornehmste, und für jedermann gehörige gleichfalls aus dem Lesebuche der Jugend beizubringen.

B. Andere unentbehrliche, und für alle Stände nöthige Dinge, als das Buchstaben kennen, Buchstabiren, Lesen, das Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, Rechnungsführen, und was zum wohlanständigen Betragen, oder zur Sittsamkeit gehöret.

C. Lehrgegenstände, welche theils als Vorbereitungen zum Studiren dienen, theils aber solchen Personen nützlich sind, die dem Wehr- und Nährstande, besonders aber der Landwirthschaft, den Künsten, und Handwerken sich widmen wollen.

Diese Lehrgegenstände sind die Sprachlehre in der Muttersprache: Eine Anleitung zu den meistens vorkommenden schriftlichen Aufsätzen, eine Anleitung zur lateinischen Sprache, so wie solche denen kann nöthig seyn, welche in die lateinischen

nischen Schulen übergehen, ingleichen für jene, welche Apotheker, und Wundärzte zc. werden, oder mit der Feder ihr Brod gewinnen wollen; Die vornehmsten Grundsätze aus der Haushaltungskunst, und allensfalls auch aus der Landwirthschaft: Eine historische Kenntniß von Künsten, und Handwerken, und was deshalb aus der Naturlehre, und Naturwissenschaft zu wissen nöthig, und nützlich ist, in so weit es nach den Fähigkeiten der Jugend füglich geschehen kann.

Dasselbst soll auch der Jugend etwas aus der Geschichte, und Erdbeschreibung, besonders in Absicht auf das Vaterland, die Anfangsgründe der Feldmeß- und Baukunst, auch Mechanik, ingleichen das Zeichnen mit dem Zirkel, und Linial sowohl, als aus freyer Hand beygebracht werden.

D. Zur Vorbereitung für künftige Lehrer sind daselbst vorzutragen, und zu erklären die Eigenschaften, und Pflichten rechtshaffener Lehrer,

Die Sachen, darinnen sie unterweisen sollen,

Die Kenntniß der Methode,

Die Übung im wirklichen Unterweisen,

Das Nöthigste von der Schulzucht,

Das Führen der Katalogen,

Das Betragen bey Untersuchungen.

Endlich besonders jenes, was die Hauslehrer, und Informatoren zu wissen nöthig haben, für diejenigen, nämlich welche sich diesem Amte widmen wollen.

In Hauptschulen müssen alle hieroben bey den Normalsschulen unter A. und B. angemerkte Hauptgegenstände gelehret werden, und es ist dahin zu trachten, daß auch von der dritten Art der Hauptgegenstände, welche unter C. vorkommen, so vieles der Jugend beygebracht werde, als nach der Zahl, und Fähigkeit der Lehrer, und nach der Zeit, die sie zum Unterrichte haben, nur immer thunlich ist.

In den gemeinen Deutschen, oder Trivialschulen der kleineren Städte, Märkte, und Dörfer muß nothwendig gelehret werden.

A. Die Religion, und deren Geschichte nebst der Sittenlehre, aus dem Lesebuche.

B. Das Buchstaben kennen, Buchstabieren, und Lesen geschriebener, und gedruckter Sachen, die Kurrentschrift, von der Rechenkunst die 5. Species, und die einfache Regel de tri.

C. Die für das Landvolk gehörige Anleitung zur Rechtchaffenheit, und zur Wirthschaft nach Maaßgabe des hierzu verfaßten Büchleins.

6.

6.
Wer lehren sollte.

In der Religion zu unterweisen, bleibt in allen Schulen den Geistlichen überlassen.

Bei den Normal- und Hauptschulen sind eigene geistliche Lehrer hierzu anzustellen, welche täglich wenigstens eine Stunde zu unterrichten, den Katechismus, die Religionsgeschichte, die Sittenlehre, die Episteln, und Evangelien zu erklären haben.

Es erfordert die Pflicht der Pfarrherrn oder Vikarien wöchentlich zweymal, oder wenigstens einmal zu katechisiren; Da es sich aber sogar in kleinen Städten, Märkten, und auf dem Lande zutragen kann, daß ein Pfarrer der mehrere Schulen hat, nicht in jeder seiner Schulen wöchentlich auch nur einmal katechisiren kann, so wollen und verordnen Wir, daß die Ordensobern auf Verlangen Unserer Landesstellen ihre Ordensgeistlichen dahin anweisen sollen, sich ganz und gar unentgeltlich zur Katechisation gebrauchen zu lassen, dergestalten zwar, daß ein solcher Pfarrer deßhalb nur bei der Landesstelle die Anzeige zu machen, sofort diese dem geistlichen Vorsteher des im Orte befindlichen nächsten Klosters aufzugeben habe, daß selber einen, oder nach Erforderniß auch mehrere seiner untergebenen Geistlichen zum Katechisiren an den Pfarrer anweise, wie Wir dann Uns auch zu dem heil. Religionseifer der sämmtlichen Bischöfe und Ordinariate, versehen, daß sie diese Unsere gemeinnützliche Absicht unterstützen helfen, und
auch

auch ihres Orts die ihnen untergebenen Ordensobern hienach anzuweisen bedacht seyn werden. Dieses Katechisiren muß vorschristmäßig, und unter der Aufsicht des Pfarrers geschehen, auch müssen dergleichen Ordensgeistliche nicht sobald wieder abgerufen, und verwechslet, sondern eine Zeit lang bey dem Katechisiren gelassen werden; Wobey Wir allen jeweiligen Klostervorstehern aus Landesfürstlicher Macht befehlen, dieser Anordnung ohne Widerrede, die gehorsamste Folge zu leisten, oder im Weigerungsfalle Unsre höchste Ungnade zu gewärtigen.

Die Schullehrer müssen die Erklärungen der Pfarrer, oder Vikarien anhören, und sich solche wohl merken, damit sie im Stande seyn, sie mit den Schülern zu wiederholen. Was an diesen Gegenständen auswendig zu lernen ist, als die erweisenden Stellen aus der heil. Schrift, die tabellarische Disposition der Materien 2c. haben die Schullehrer, wenn der Pfarrer, oder Vikarius verhindert würde, es selbst zu thun, den Schülern durch die bekannten Vorthelle bezubringen, und sie darüber auszuhören, auch ist Schullehrern in kleinen Städten, und auf dem Lande bey allzugroßer Beschäftigung des Pfarrers, und seiner Vikarien zuzulassen, daß sie durch Fragen über dasjenige Untersuchungen anstellen, was Kinder aus dem zu Leseübungen bestimmten Buche die Religion betreffend sich gemerket haben.

Die übrigen Lehrgegenstände können sowohl von geistlichen, als weltlichen gelehret werden, wenn die einen, und die anderen die gehörige Kenntniß in den darüber angestellten Prüfungen bewiesen haben. Die Zahl der Lehrer in den Hauptschulen hat mit Einschlusse des Direktors in 4. oder höchstens 5. derselben zu bestehen; In den gemeinen Schulen der Städte aber ist sich nach der bereits vorhandenen Zahl der Lehrer zu richten, nach welcher die Lehrgegenstände müssen eingetheilet werden; Wie nun diese Eintheilung geschehen solle, wird aus den am Ende dieses Patents angefügten nach der Verschiedenheit der Schulen, und nach der verschiedenen Anzahl der Lehrer eingerichteten mit A. B. C. und D. bezeichneten Lektionskatalogen zu ersehen seyn.

A. B. C. D.

C

Wenn

Wenn jedoch nach Beschaffenheit der Dörfer, und anderer Umstände eine andere Eintheilung nützlich, oder nöthig wäre, so kann solche auf den Vorschlag des Schuldirektors, oder Aufsehers mit Genehmigung der Schulkommission auch anders bestimmt werden.

7.

⁷
Aus was für Bü-
chern zu lehren sey.

Da Wir die Einförmigkeit der Lehrart beobachtet wissen wollen, so haben Wir in dieser Absicht von sämtlichen Lehrgegenständen, nicht allein zum Gebrauche der Schüler eigene Bücher, und Tabellen, sondern auch für die Lehrer selbst die nöthigen Anweisungen verfassen, und in dem Methodenbuche vorlegen lassen, aus welchem die letzteren werden zu entnehmen haben, wie sie sich in jedem Stücke ihres Amtes verhalten sollen.

E.

Diese Bücher, so wie sie in dem unten angehängten Verzeichnisse E. enthalten sind, müssen von allen Schulleuten nach den Umständen jeder Schulen angeschafft, der Inhalt genau befolgt, und die Jugend aus keinen anderen, als aus den Vorgeschiedenen unterwiesen werden, doch können sich geschicktere Lehrer, wann sie wollen, auch anderer Bücher, ähnlichen Inhalts, bedienen, um aus solchen ihre eigene Kenntnisse zu erweitern.

8.

⁸
Wie zu lehren sey.

Alle Schüler einer Klasse hat jeder Lehrer zusammen zu unterweisen, und besonders das Zusammenlesen recht zu brauchen, er soll sich der Tabellen, und bey minderen Gegenständen der Buchstabenmethode vorschriftmäßig bedienen. Kurz, er muß alles dasjenige genau befolgen, was in dem zum Unterrichte der Lehrer herausgegebenen Methodenbuche umständlich enthalten ist. Bey dem Unterrichte muß nicht bloß auf das Gedächtniß gesehen, noch die Jugend mit dem auswendig Lernen über die Nothwendigkeit geplagt, sondern der Verstand derselben aufgekläret, ihr alles verständlich gemacht, und die Anleitung

tung gegeben werden, über das Erlernte sich richtig, und vollständig auszudrücken.

9.

Schüler, die einerley Gegenstände lernen, wenn sie gleich verschiedenen Alters, und Geschlechts sind, gehören zusammen in eine Klasse, welche nach Beschaffenheit der Fähigkeit der Schüler weiter kann abgetheilet werden, also zwar, daß die Besten, die Mittelmässigen, die Schlechten zusammen kommen, und jede dieser Gattungen ist nach ihrer Bedürfnis von dem Lehrer zu behandeln, wie in der für sie gehörigen im Methodenbuche enthaltenen Instruktion ihnen umständlich an die Hand gegeben wird.

9.
Wie die Klassen einzurichten seyen.

Es giebt demnach in jeder Schule so viele Klassen, als Lehrgegenstände vorkommen, und jede Klasse ist wenigstens dreyfach erwehntermaßen noch weiters abgetheilt.

10.

Die Zeit zum täglichen Unterrichte, oder die Schulstunden wollen Wir im Winter des Morgens von 8. bis 11. Uhr, im Sommer aber, wenigstens auf dem Lande, von 7. bis 10. Uhr, dann Nachmittags durchaus für das ganze Jahr von 2. bis 4. Uhr bestimmt haben.

10.
Wann das Lehren in den Schulen anzufangen sey.

Was die Schulkurse betrifft, so haben die Schulen in Städten für den Winter mit dem 3. Nov. anzufangen, der erste Kurs solle Sonnabends vor dem Palmsonntage geendigt, sodann der zweyte von dem Montage nach dem ersten Sonntage nach Ostern bis Michaelis fortgesetzt werden.

Auf dem Lande hingegen wird die Winterschule mit dem ersten December anzufangen seyn, und wenigstens bis Ende des Märzens zu dauern haben, in dieser werden vorzüglich die Kinder vom 9ten bis zum 13ten Jahre zu unterrichten seyn, weil die meisten von solchen in der übrigen Jahrszeit ihren Eltern bey der Wirthschaft Dienste leisten können, weswegen sie außer obigen Monaten zu Besuchung der Schulen nicht anzuhalten sind.

Die Sommerschule hat auch auf dem Lande am Montage nach dem ersten Sonntage nach Ostern anzufangen, und sich zu Michaelis zu endigen: Während der Lernzeit aber wird der Unterricht durch 3. Wochen ausgesetzt. Die Kinder vom 6ten bis Ende des 8ten Jahrs haben zu dieser Zeit die Schule zu besuchen, weil sie im Winter wegen übler Wege, und rauher Witterung, da sie meistens schlecht gekleidet, und rauhe Witterung zu ertragen, nicht im Stande sind, zum Schulgehen nicht wohl können angehalten werden. Doch bleibt den Eltern, oder Vormündern frey, sowohl kleinere Kinder in die Winterschule, als die größeren in die Sommerschule zu schicken, nur müssen solchen Falls die Schullehrer zur Unterweisung derselben sich eine besondere Stunde wählen, weil sonst die übrigen, welche zu derselben Jahrszeit ordentlicher Weise in die Schule kommen müssen, in der Unterweisung würden verkürzt werden.

11.

11.
Wenn ein Lehrgegenstand zu beendigen sey.

Während einem Schulkurse müssen die Regeln eines Lehrgegenstandes vollständig bis zum Ende, und dergestalt vorgetragen werden, daß die Schüler sie wohl fassen können. Sofern alsdann einige Schüler, wie es besonders bey dem Schreiben nöthig ist, den Gegenstand in einem Kurse noch nicht genug erlernt, und in der Ausübung die gehörige Fertigkeit nicht erlangt haben, müssen sie solchen noch in einem, oder auch in mehreren Kursen wiederholen. Was aber die übrigen Gegenstände betrifft, muß der Lehrer auf die im Lektionskatalogus ausgemessene Zeit sich einschränken, und dieser Vorschrift gemäß, sich verhalten.

12.

12.
Wer zum Schulgehen verbunden seyn solle.

Kinder, beyderley Geschlechts, deren Eltern, oder Vormünder in Städten eigene Hauslehrer zu unterhalten nicht den Willen, oder nicht das Vermögen haben, gehören ohne Ausnahme in die Schule, und zwar sobald sie das 6te Jahre angetreten haben, von welchem an sie, bis zu vollständiger Er-

Erlernung der für ihren künftigen Stand, und Lebensart erforderlichen Gegenstände die deutschen Schulen besuchen müssen: Welches sie wohl schwerlich vor dem 12ten Jahr ihres Lebens, wenn sie im 6ten, oder nach dem 6ten angefangen haben, gründlich werden vollbringen können; Daher Wir denn gerne sahen, daß Eltern ihre Kinder wenigstens durch 6. oder 7. Jahre in den deutschen Schulen ließen. Sie können solche nach Willen, und Erforderniß auch länger besuchen; Wenn aber einige vor dem 12ten Jahre zu dem Studiren übergehen, oder aus der Schule entlassen seyn wollen, so müssen sie in den öffentlichen Prüfungen beweisen, und von dem Schulaufseher ein schriftliches Zeugniß erhalten, daß sie alles Nöthige wohl erlernt haben. Wo es die Gelegenheit erlaubt, eigene Schulen für die Mägdelein zu haben, da besuchen sie solche, und sind daselbst, wenn es füglich angeht, auch im Nähen, Stricken, und in andern ihrem Geschlechte angemessenen Dingen zu unterweisen; Wo aber eigene Mädchenschulen nicht sind, müssen sie in die gemeine Schule gehen, jedoch nicht unter den Knaben, sondern auf eigenen Bänken von denselben abgesondert sitzen, und werden übrigens mit den Knaben in einerley Klasse unterwiesen, mit welchen sie zugleich alles lernen, was sich für ihr Geschlecht schicket.

13.

Wir wollen ernstlich, daß Unsere landesmütterliche Sorgfalt, welche Wir für die Erziehung, und Unterweisung der Jugend tragen, und welche in das allgemeine Wohl so starken Einfluß hat, durch die Nachlässigkeit der Eltern, und Vormünder keineswegs solle vereitelt werden: Daher verordnen Wir, daß alle und jede Eltern, oder Vormünder ihre schulfähigen Kinder ohnfehlbar zur Schule schicken, oder zu Hause unterrichten lassen, den Magistraten, und Ortsobrigkeiten befehlen Wir, daß sie genaue Obsorge hierauf tragen, und die saumseligen Eltern, oder Vormünder hierzu anmahnen, und nach Gestalt der Sachen auch nachdrücklich anhalten sollen.

Wenn also jemand seine Kinder, oder Mündel zu Hause durch eigene Lehrer will unterrichten lassen, so steht

D

dem

13. Eltern, und Vormünder sollen die Kinder unfehlbar zur Schule schicken, und von Magistraten, und Ortsobrigkeiten hierzu verhalten werden.

demselben zwar solches zu thun frey: Jedoch befehlen Wir, daß, nachdem zu Bildung der Privatlehrer in den Normal-
schulen die Anstalten werden getroffen seyn, dem Amte eines
solchen Lehrers keiner, als welcher von einer Normal- oder
Hauptschule, seiner Tüchtigkeit halber, ein Zeugniß erhalten
hat, sich unterziehen, im widrigen Falle aber von dem Lehramte
alsogleich abgeschaffet, auch nach Gestalt der Umstände emp-
findlich solle bestrafet werden.

14.

14.
Die Waisen- und an-
dere Dienste sollen
die Befuchung der
Schulen nicht hin-
dern.

Damit die Kinder nicht etwa durch die Waisendienste
von Befuchung der Schulen abgehalten werden, sollen die Herr-
schaften entweder die Kinder unter 13. Jahren gar nicht zu Abdie-
nung der Waisenjähre nehmen, oder doch diejenigen, welche dieß
Alter nicht erreicht haben, in die Winterschule gehen lassen.

Wenn hingegen andere Leute dergleichen Kinder vor
dem 13ten Jahre in ihre Dienste aufnehmen, sollen sie ver-
bunden seyn, selbe zu Befuchung der Winterschule entweder
Vor- oder Nachmittag anzuhalten, und wenn nicht die offen-
bare Unvermögenheit vorhanden ist, die Halbscheid des Schul-
geldes an den Schulmeister für ihren Unterricht selbst zu bezahlen.

15.

15.
Von Wiederholungs-
stunden.

Für die bereits aus den Schulen ausgetretene Jugend
auf dem Lande, und in den Städten, besonders für Hand-
werkspurschen sollen, wo es nur immer thunlich ist, an den
Sonntagen nach dem Nachmittags-Gottesdienste in der or-
dentlichen Schule, vornämlich im Sommer, zwei Wiederholungs-
stunden veranstaltet, und von dem Lehrer unter Aufsicht des
Pfarrers, oder seines Vikarius gehalten werden. In diesen
Wiederholungsstunden sollen sich junge Leute, bis sie das 20te
Jahr erreicht haben, einfinden, die Epistel, und das Evange-
lium des Tages vorlesen hören, sich im Lesen, Schreiben, und
auch im Rechnen üben, folglich sich befeßigen, daß sie das
Erlernte wieder auffrischen, und im Gedächtnisse erhalten.
Besonders sind bey diesen Wiederholungsstunden zu Leseübun-
gen, die in Schulbüchern befindlichen Stücke von der Reli-
gions-

gionsgeschichte, Sittenlehre, Anleitung zu der Rechtschaffenheit, Haus- und Landwirthschaft zu wählen, und das Befragen der Jugend über diese Gegenstände ist nicht außer Acht zu lassen. Zu Besuchung dieser Wiederholungsstunden wollen Wir hauptsächlich auch die Handwerkslehrlinge dergestalt verbunden haben, daß keiner derselben freigesprochen werden möge, er habe sich dann durch ein schriftliches Zeugniß des Schulaufsehers ausgewiesen, daß er nach vorheriger Erlernung der Religion, des Lesens, Schreibens, und Rechnens, auch diese Wiederholungsstunden von Zeit zu Zeit fleißig besucht habe.

16.

Auf daß erkannt werden möge, ob alle Schüler, welche sollen unterrichtet werden, die Schule besuchen, und ob die Schuld an dem Lehrer, oder an dem ausbleibenden Schüler liege, wenn dieser nichts gelernet hat, so müssen zu diesem doppelten Endzwecke verschiedene Verzeichnisse gehalten werden.

Das Verzeichniß der zur Schule gehörigen Kinder haben in den Städten die Magistrate des Jahrs zweymal, und zwar zu Ostern, und Michaelis zu machen, und darinnen alle schulfähigen Kinder, nämlich jene, die das 6te Jahr ihres Alters angetreten haben, anzumerken, sofort solches Verzeichniß jedesmal dem Schullehrer mitzutheilen, damit er sehe, was für Kinder in seine Schule gehören.

Auf dem Lande aber kann der Schullehrer selbst, wenn er zugleich den Kirchendienst versieht, durch Hilfe der Taufmatrikeln das Alter eines jeden einheimischgebohrnen leicht finden, und darnach das Verzeichniß verfertigen, welches dazu dienet, um die Kinder durch die vorgeschriebene Zeit in der Schule zu erhalten, und den Vorwänden der Eltern zu begegnen, die immer gern ihre Kinder der Schule entziehen.

Um dieses Verzeichniß recht zu nutzen, muß jeder Schullehrer sich ein Buch halten, die Blätter desselben mit den Buchstaben des Alphabethes bezeichnen, jedem Buchstaben eine angemessene Anzahl Blätter widmen, und darauf die Namen der schulfähigen Kinder nach den Anfangsbuchstaben ihres Zunamens aus ersterwähnten Verzeichnisse, oder nach Maßgabe des

Wie über den Fleiß, und den Fortgang im Lernen Katalogen zu führen seyn.

eigenen Befunds vermerken, er muß das Alter des Schülers, den Tag, da er das erstemal in die Schule gekommen, wenn jeder in eine höhere Klasse gekommen ist, oder etwas neues zu erlernen angefangen hat, aufschreiben. Ferner schreibt der Lehrer jeden Monat aus dem gleich hernach zu erwähnenden Fleißkatalogus in eben dieses Buch, wie oft der Schüler jeden Monat aus der Schule geblieben sey: Endlich hat er am Anfange, oder am Ende dieses alphabethischen Verzeichnisses auf einen besonderen Blatte ebenfalls jeden Monat anzumerken, wie oft er Schule gehalten, und was er gelehret habe. Dieses Verzeichniß kann sodann bey Untersuchung auf mancherley Weise, und besonders dazu dienen, damit der Unfleiß derjenigen Schüler, welche die Schule so oft versäumen, daraus möge dargethan werden.

F. Das zweyte Verzeichniß ist der Fleißkatalog nach dem Schema F. Dieser muß monatlich geführt, und täglich jeder anwesender Schüler sowohl Vor- als Nachmittag gleich nach vollendetem Schulgebethe darinne angemerket werden. Zu dem Ende hat der Lehrer gleich nach dem Gebethe die Namen aller Schüler aus dem Verzeichnisse zu verlesen, die Anwesenden mit einem Strichlein, jene aber, die erst nach dem Verlesen kommen, mit einem Punkte zu bezeichnen. Das Fach eines Abwesenden wird leer gelassen. Da dieses Verzeichniß zur Erkenntniß des Fleißes, oder Unfleißes der Schüler dienen soll, so muß solches von dem Lehrer auch richtig, getreulich, und ordentlich geführt werden, wenn aber ein Schullehrer dieß aus Nachsicht, oder aus Nachlässigkeit nicht thäte, so soll derselbe deswegen zur Strafe gezogen werden. Endlich ist von jedem Schullehrer aus eben diesem Verzeichnisse ein Auszug nach dem Schema G. zu machen, und solcher acht Tage nach dem Beschlusse der Schule an den verordneten Aufseher einzuschicken.

17.

17.
Von den ordentlich
den Aufsehern, wel-
che den Zustand der
Schulen zu untersu-
chen haben.

Um auf die Befolgung der in Schulsachen getroffenen Anordnungen stätshin Obacht zu tragen, sollen in jedem Orte, wo eine Schule ist, von den Obrikeiten eigene Aufseher benannt, und der Schulkommission in den Schulberichten namhaft gemacht werden. Bey Normal- und Hauptschulen kommt

Die

die Aufsicht ordentlicher Weise dem Direktor zu: Doch ist es billig, daß auch von dem Magistrate des Ortes ein Bürger, der ein Schulfreund ist, den Auftrag erhalte, nach dem Zustande der Schule zu sehen, und zu bemerken, ob alles Vorgeschiedene mit wirklichem Nutzen der Schüler geschehe, ob diese fleißig, oder nachlässig erscheinen, ob jeder Schullehrer sich eifrig, geschickt, oder nachlässig, und zweckwidrig bezeige. Es muß aber das Nachsehen der Aufseher zu keiner bestimmten Zeit, sondern nach derselben Be-
lieben, ohne es vorher zu melden, mithin unversehens geschehen.

In den kleinen Städten, Märkten, und auf dem Lande ist der Pfarrer des Ortes, imgleichen ein herrschaftlicher Beamter, dann ein verständiger Mann von den Gerichtsgeschwornen, oder sonst aus der Gemeinde zum Aufseher zu bestellen, welchem eben dasjenige, was von derley Aufsehern in Städten ist gesagt worden, zu beobachten obliegt.

Endlich hat jeder Aufseher von dem Zustande der ihm zur Obacht aufgetragenen Schule seinen Bericht nach der Wahrheit an den Oberaufseher zu erstatten.

18.

Hiernächst aber werden die Schulkommissionen den Bedacht nehmen, taugliche Männer zu Oberaufsehern ausfindig zu machen, und jedem derselben gewisse Bezirke anzuweisen, damit sie solche bereisen, die darinne befindliche Schulen einrichten, die eingerichteten untersuchen, die sich äußernde Gebrechen entdecken, und verbessern, zu dem Ende auch besondere Prüfungen der Schüler vornehmen, oder durch den Schullehrer in ihrer Gegenwart vornehmen lassen. An diese Oberaufseher haben die in dem vorhergehenden Absatze bemeldten Ortsaufseher ihre Berichte ein jeder über den Zustand, der seiner Obacht untergebenen Schule gleich nach dem Ende der Schulzeit, nämlich zu Ostern, und Michaelis zu erstatten, welche Berichte sofort sie Oberaufseher an die Landesstelle zu weiteren Abgebung an die Schulkommissionen nebst einem aus den Tabellen, welche sie mit erwähnten Berichten der Aufseher erhalten haben werden, gezogenen tabellarischen Extracte förderfam einzubegleiten, und dabey über folgende Punkte ihre Anmerkungen zu machen haben.

18. Von Bestellung der Oberaufseher.

- 1mo. Wo, und in welchen Punkten wider diese Landschul-Ordnung von Magistraten, Herrschaften, und Unterthanen gehandelt werde.
- 2do. Was für Hindernisse dem guten Fortgange des Schulwesens im Wege liegen.
- 3tio. Ob, oder wo etwa nicht die nöthige Erbauung, oder Reparationen der Schulgebäude vorgenommen, ingleichen wo den Schulbedienten ihre Gebühr gereicht werde.
- 4to. Was zu besserer Einrichtung des Schulwesens dienlich wäre.
- 5to. Welche Pfarrer, Vikarien, Katecheten und Schulmeister sich durch ihren Fleiß, und Eifer um das Schulwesen besonders hervorthun, und einer Belohnung würdig gemacht haben.
- 6to. Welche Schulmeister ihre Pflichten vernachlässigen, oder etwa gar unverbesserlich, mithin zu bestrafen, oder gar abzusetzen wären.

19.

19.
Wenn, und wie die
Schulverbesserung
überall einzuführen
sey.

Die Normalschulen außerhalb Unserer Residenz, und auch einige Hauptschulen sollen, wo es sich thun läßt, mit Anfange des bevorstehenden Jahrs eröffnet, und nach Maßgabe dieser Schulordnung eingerichtet werden, damit die Unterweisung der Jugend in den allernöthigsten Dingen, das ist in jenen, welche oben S. 5. unter den ersten zweyen Hauptlehrgegenständen sind erwähnt worden, nicht minder die Bildung der Schulleute für die Städte, Märkte, und Dörfer der Provinz, so bald es möglich ist, vor sich gehen möge; Die unter der 2ten Art der Lehrgegenstände angeführten Sachen werden so bald zu lehren anzufangen seyn, als es die Fähigkeit der Schüler, und andere Umstände zulassen.

Alle Kandidaten zu den nach Einrichtung der Normal- und Hauptschulen ledig werdenden Schuldiensten müssen sich zu tüchtiger Führung des Lehramts in der Normalschule, oder wenigstens in einer nächst gelegenen Hauptschule bilden; In diesem letztern Falle aber müssen sie doch in der Normalschule sich der Prüfung unterziehen, und dürfen nicht eher auf ihrer Station wirklich angestellt werden, als bis sie von dem Direktor der

Nor-

Normalschule das Zeugniß ihrer Tüchtigkeit, und von der Schulkommission ein Dekret über die Anstellung erhalten haben, daher bleibt zwar die Ernennung zu Schuldiensten denjenigen, welche dieses Recht bisher gehabt haben, noch fernerhin ungekränket, doch müssen sie entweder schon taugliche Personen der Kommission vorstellen, oder dafür sorgen, und erwarten, daß die von ihnen ernannte Personen zu ihrem Amte tauglich gemacht werden können.

Nachdem die Normal- und Hauptschulen gehörig eingerichtet seyn werden, sollen den ersten darauf folgenden Sommer die schon vorhandenen- noch aber nicht vorschriftmäßig- abgerichteten Lehrer aus den Städten, und vom Lande in die Normal- oder wenigstens in eine Hauptschule der Provinz sich begeben, um in dem Wesentlichsten, das ist, im Gebrauche der Bücher, und in Führung der Schullisten, oder Katalogen unterwiesen zu werden: Jedoch wollen Wir den Schulleuten vom Lande, wenn sie allzuweit von den Hauptschulen entfernt sind, gestatten, daß sie eben diesen Unterricht in einer anderen Schule einer am nächsten gelegenen Stadt, wenn solche Schule bereits eingerichtet seyn wird, einholen mögen, damit sie bey dem Anfange des auf ihre Unterweisung folgenden Schulkurses davon Gebrauch machen können, welches sie auch alsdann zu thun schuldig sind, und deswegen von den Aufsehern werden untersucht werden. Zu dem Ende haben auch die Aufseher in ihren Berichten genau anzumerken, welche Schulen sie eingerichtet haben, und wo von Zeit zu Zeit in den Haupt- oder anderen Schulen vorbereitete Lehrer sind angestellet worden.

20.

Da hauptsächlich daran gelegen ist, daß die Geistlichkeit besonders wegen des derselben obliegenden Unterrichts in der Religion, und wegen der ihr auf dem Lande zukommenden Aufsicht über die Schulen von dem verbesserten Schulwesen genaue Kenntniß habe, um sich nach der eingeführten Methode zu achten, so befehlen Wir hiemit gesetzgebig, daß kein Priester zu einer geistlichen Pfründe, damit die Seelsorge verbunden ist, vorgeschlagen werden solle, er habe dann ein Zeugniß von dem Katecheten einer Normalschule beygebracht, daß er sowohl von den Lehrgegenständen, als von der Lehrart genügsame Wissenschaft besitze: Vor-

E 2

nächst

20.

Anwärter um geistliche Pfründen mit der Seelsorge, und Ordensandidaten müssen vorläufige Kenntniß des Schulwesens haben.

nächst auch Unser gleichmäßiger Befehl ist, daß künftighin, und wenn einmal das Schulwesen ordentlich eingerichtet seyn wird, in einen geistlichen Orden, außer den Laybrüdern, keiner solle aufgenommen werden, welcher nicht eben solche gute Kenntnisse des Schulwesens erworben, und darüber ein Zeugniß von einer Normalschule dem Ordensvorsteher dargebracht haben wird. Weswegen Wir Uns dann mehrmalen zu dem heiligen Religionseifer der allseitigen Bischöfe und Ordinarien, und ihrer Uns bekannten rühmlichen Vorsorge zu Verbreitung einer besseren Erziehung ganz gewiß versehen, sie werden auch ihres Orts zu Ausführung, und Handhabung dieses Unsers gnädigsten Befehls willigst mitwirken.

21.

21.
Schulmeister sollen
keine Schenkhäuser
halten

Obschon Wir auf dem Lande den Schulmeistern gönnen, daß Sie nebst ihrem Schuldienste auch einen andern ehrlichen Erwerb, in so weit solcher ihrer Hauptpflicht unabbrüchig ist, haben mögen, so wollen Wir doch in Ansehen der Schenkhäuser festgesetzt, und hiemit verordnet haben, daß keiner derselben, so bald er einmal für seinen Schuldienst hinlänglich besoldet seyn, und sein Auskommen dabey wird finden können, unter Strafe der Absetzung von seinem Schuldienste, ein Schankgewerb treiben solle. Eben so wenig können Wir gestatten, daß die Schulmeister bey Kirchtagen, und Hochzeiten, oder andern Gelegenheiten, in den Wirths- oder dergleichen Häusern musici- ren; welches daher ebenfalls für das künftige bey Strafe der Absetzung soll verbothen seyn.

Ingleichen verordnen Wir, daß die Pfarrer, wenn sie Kranke zu versehen, berufen werden, nicht mehr wie bisher die Schulmeister mit sich nehmen, sondern jemand andern zu ihrer Begleitung erwählen sollen.

22.

22.
Von Schulprüfun-
gen, und Belohnun-
gen.

Damit man den Fortgang der Schüler, und was sie erler- net haben, erkennen möge, sollen in sämtlichen Normal-Haupt- und Landschulen halbjährig über alle Gegenstände, die gelehret worden, in Gegenwart einiger hiezu in Städten zu deputiren- den

den Magistratspersonen, auf dem Lande aber in Gegenwart des Pfarrers, des herrschaftlichen Beamten und einiger Geschwornen Prüfungen angestellt werden, bey welchen die Schüler alles an Tag legen können, was sie gelernt haben, weswegen auch jedermann, der Belieben trägt, der Zutritt zu dergleichen Prüfungen offen steht, und ihm die Schüler jedoch nur über Dinge, die in den Lesebüchern enthalten sind, zu befragen gestattet ist.

Bei solchen Prüfungen in Städten haben auch die Aufseher zu untersuchen, ob diejenigen, welche in die lateinischen Schulen übergehen, und sich den Wissenschaften widmen wollen, dazu hinlängliche Talente besitzen, auch ob ihre Vermögens, und andere Umstände ihnen gestatten, in höhere Schulen überzugehen.

Wenn bey diesen Schuluntersuchungen gefunden wird, daß nachlässige Schüler das Verordnete nicht erlernt haben, so können sie von dem Schulaufseher auch nach Erreichung des festgesetzten Alters dennoch die Schule länger zu besuchen angehalten werden.

Wo Stiftungen, oder andere Zuflüsse vorhanden sind, sollen am Ende der Prüfung den verdientesten Schülern zu ihrer fernern, und auch zu anderer Aufmunterung Belohnungen zuerkannt, und mit solchen 1ten diejenigen, welche das mehreste in jeder Klasse erlernt haben, und davon überzeugende Proben geben, und 2ten die Sittsamsten erfreut werden.

23.

Die Aufseher jedes Orts haben zu Ostern, und Michaelis dem Oberaufseher von dem Zustande der Schulen, worüber sie bestellt sind, und von allem, was sie hierinfallt angeht, Bericht zu erstatten, welchem Berichte sie jedesmal einen Tabellenertrakt nach dem Schema H. beyfugen müssen.

23.
Von Berichten, welche über die Schulleistungen zu erstatten sind.

H.

Sodann hat der Oberaufseher aus allen eingelaufenen Nachrichten, des ihm angewiesenen Bezirkes und aus seinen eigenen bey den Schulbesuchen aufgeschriebenen Anmerkungen die Generaltabelle nach eben dem Schema H. zu verfassen, und mit Beylegung der Berichte von den Aufsehern den 1ten May über die Winterschulen, und den 1ten November über die Sommerschulen an die Landesstelle einzusenden.

I

24.

24.
Auf die sich mit Ei-
fer hervor thende
Aufseher, und
Schulleute wird mit
Beförderungen gele-
genheitlich Rücksicht
genommen werden.

24.
Obschon die Pflicht eines jeden von selbst erhei-
schet, daß er dem ihm anvertrauten Amte durch redliche Ver-
wendung auf die damit verknüpften Obliegenheiten Genüge lei-
ste, so sind Wir doch geneigt, denjenigen Lehrern, und Schul-
meistern, welche sich durch ihren Fleiß in emsiger, und guter Un-
terweisung der Jugend besonders ausgezeichnet, und hervorge-
than haben werden, bessere Schuldienste, und andere diesem
Fache ähnliche Stellen angedeihen zu lassen, und sie vor an-
deren Mitwerbern zu befördern. Vornächst Wir den Schul-
lehrern, und Schulmeistern, in Städten nach den Magistrats-
personen, auf dem Lande aber nach den Gerichtspersonen
unmittelbar ihren Rang dergestalt angewiesen haben wollen, daß
sie dessen sich bey öffentlichen Feyerlichkeiten zu bedienen Zug und
Recht haben sollen. Die Geistlichen aber, welche sich im Ka-
techisiren, und Besorgen der Schulen besonders verdienstlich
machen, haben sich dessen zu getrösten, daß bey Verleihung
geistlicher Pfründen Unseres Patronats auf sie vorzügliche Rück-
sicht wird genommen werden. Welches nicht allein Wir in
Ansehen der von Unserer Benennung abhängenden Pfründen
beobachten wollen, sondern auch Uns versehen, daß alle geist-
liche, und weltliche Patronen geistlicher Pfründen, um Unsere
Gefinnung, und den gemeinsamen Nutzen zu befördern, ein
gleiches zu thun, nicht auffer Acht lassen werden.

Gleichwie Wir übrigens gewärtigen, daß jedermann
diese Unsere Landesmütterliche Sorgfalt zu Gründung allge-
meiner guter Erziehungs- und Lehranstalten mit gebührendem
Danke erkennen werde; also gebieten Wir Unseren nachgesetz-
ten Regierungen, und Gubernien, daß sie gegenwärtige Land-
Schulordnung in den Provinzen, sobald es thunlich ist, nach
und nach zum durchgängigen Vollzuge bringen, sofort zu allen
Zeiten auf das Genaueste handhaben, den gesammten geistli-
chen und weltlichen Obrigkeiten, Magistraten, Herrschaften,
und derselben Beamten, nicht minder den Schullehrern, dann
allen, und jeden Unseren getreuen Unterthanen, daß sie den
Innhalt hievon, so viel jeden betrifft, gehorsamst befolgen sollen.

Gegeben

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den
6ten Monatstag December nach Christi unsers Herrn = und
Seligmachers gnadenreichen Geburt im Ein tausend siebenhun-
dert vier und siebenzigsten, Unserer Reiche im fünf und drey-
ßigsten Jahre.

MARIA THERESIA



Henricus Comes à Blumegen

Reg.^a. Boh^{la}. Sup^{us}. & A. A. pr^{us}. Canc^{ius}.

Ad Mandatum Sacrae Cæs^o
Regiæ Majestatis proprium.

Franz Salesius von Greiner.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den
Dienstag den 2ten April 1781
Seiner kaiserlichen Majestät Maria Theresia
auf Unserer höchsten Befehl im Jahr 1781

MARIA THERESIA



Henricus Comes à Blumeggen

Reg. Hofrath & A. d. pr. Canc.

Ad Mandatum Sacre Cae

Regis Majestatis proprium

Joan. Grollius von Groll